Verein für Rasenspiele 1900 Frankenthal e.V. (VfR 1900 e.V.)

VEREINSSATZUNG

Stand: November 2022

Geschäftsstelle: Am Kanal 8 67227 Frankenthal

Internet: www.vfrfrankenthal.de

E-Mail: vfr-frankenthal@gmx.de
E-Mail: mail@vfrfrankenthal.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein für Rasenspiele 1900 Frankenthal e.V." (VfR 190 e. V.).

Die Vereinsfarben sind blau-weiß-schwarz.

Er hat seinen Sitz in Frankenthal (Pfalz) und ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

§ 2 Zweck

- Der VfR 1900 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral und steht allen Menschen offen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt ab 1. Juli des laufenden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt dem Antragsteller/in mit, sollte der Antrag abschlägig beantwortet werden.
- 3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 4. Die Mitglieder haben die Pflicht, Veränderungen wie z.B. Adressenänderung oder Änderung der Bankverbindung, dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss (§ 7) oder durch Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06 und 31.12) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Der Austritt das Mitglied nicht von der Pflicht zur Zahlung der bis zum Austrittsdatum fälligen oder rückständigen Beitrage.

§ 6 Beitrage

- 1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeitrage und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beitragen und Umlagen befreit werden. Gleiches gilt für im Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Hauptausschuss aus dem Verein ausgeschlossen (§ 5) werden, insbesondere wegen
 - a. vereinsschädigenden Verhaltens
 - b. Nichtzahlung von Beitragen trotz Mahnung
 - c. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung.
- 2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahme verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verwarnung
 - c. Hausverbot
 - d. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zu übersenden.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§·7) ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Dieser ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidungen bei der/dem Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss. Bis zur endgütigen Entscheidung des Hauptausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Pflichten des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Hauptausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Eingeladen wird durch Aushang an/in der Vereinsgaststatte und Bekanntgabe auf der Homepage.
- 4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand oder dies beschließen
 - b. 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rucksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vorstandsmitglieder können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an werden. Mitglieder unter 16 Jahren werden von ihren Eltern vertreten, die im Zuge dessen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für ihren Sohn /ihre Tochter wahrnehmen können, auch wenn sie selbst kein Mitglied sind.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e. Beschlussfassung über vorliegende Antrage
- f. Satzungsänderung, soweit diese erforderlich sind.
- 6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenhaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 7. Über Antrage, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
 - Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
 - Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

- 8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- 9. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom einem anderen Vereinsmitglied, in der Regel vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzende/n
 - b) dem/der zweiten Vorsitzende/n
 - c) dem/der dritten Vorsitzende/n
 - d) dem/der Schatzmeister/in ,
 - e) dem/der Schriftführer/in
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/in für maximal drei Monate im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 - Die Berufung erfolgt gemäß §11 Punkt 4. Der Rücktritt eines Vorstandes ist mit einer Frist von vier Monaten gültig.
- 3. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit diese Aufgaben nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu führen, wie es der Vereinszweck zur Forderung der Mitglieder und d.es Sports erfordern.

- 2. Spätestens drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht sowie eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erstellen und dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- 3. Bankgeschäfte bedürfen stets der Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitgliedern (erster, zweiter und/oder dritter Vorsitzender).
- 4. Der/die Schriftführer/in führen über die Sitzungen Protokoll, das in der nächsten Vorstands- oder Hauptausschusssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Werden Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung gegen die Stimme des/der Schatzmeisters/in gefasst, so ist dies ausdrücklich im Protokoll zu vermerken.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Vorstand außergerichtlich und gerichtlich gemeinsam; der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die dritte Vorsitzende können den Verein auch jeweils zu zweit vertreten.

§ 14 Präsident

Die Mitgliederversammlung kann eine/n Präsidenten/in wählen, und zwar jeweils auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend der Vorstandswahl.

§ 15 Hauptausschuss

- 1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) dem/der Präsidenten/in
 - c) acht Beisitzern
 - d) den/der Abteilungsleiter/in oder deren Vertreter/in
 - e) den/der Jugendleiter/in oder deren Vertreter/in
 - f) dem/der Vertreter/in der VfR-Senioren.
- 2. Der Hauptausschuss wird durch den/die ersten Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

3. Der Hauptausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind. Er kann für besondere Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder des Ausschusses wählen den Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschlage des Ausschusses.

§ 16 Jugend des Vereins

- 1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- 2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte/n Kassenprüfer/in geprüft. Die/der Kassenprüfer/in legen dem Hauptausschuss alljährlich einen Bericht vor und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

Die/der Kassenprüfer/in dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Hauptausschusses sein.

§ 18 Abteilung

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Hauptausschusses Abteilungen gebildet werden, denen ein/e Abteilungsleiter/in vorsteht.
 - Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- Die Abteilungen k\u00f6nnen durch die Mitgliederversammlung erm\u00e4chtigt werden, zus\u00e4tzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschlie\u00dfen. Die Verwendung dieser Beitr\u00e4ge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hier\u00fcber obliegt dem Vorstand.
- 3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

- 4. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs. Der/die jeweilige Übungsleiter/in ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 5. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des Hauptausschusses bedarf.
- 6. Die Abteilungen wählen ihre/n Abteilungsleiter/in auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl muss rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Es können Stellvertreter/innen und weitere Mitglieder der Abteilungsleitung gewählt werden.
- 7. Die/der gewählte Abteilungsleiter/in bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Ehrenamtspauschale

Für folgende Tätigkeiten kann im Bedarfsfalle eine Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale in dem zu diesem Zeitpunkt gesetzlichen Höchstwert bezahlt werden:

- a) Vereinsvorstand
- b) Schatzmeister/in
- c) Vereinskassierer/in
- d) Platz-oder Gerätewart
- e) Bürokraft
- f) Reinigungspersonal
- g) Trainer
- h) Betreuer

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 21 Auflosung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen-Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der. anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist, eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fallt sein Vermögen an die Stadt Frankenthal (Pfalz) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2022 angenommen. Frankenthal, dem 30.11.2022